

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

Mitteilung der Verteidigung zum Stand der Verfahren

In dem beim Landgericht Regensburg anhängigen Wiederaufnahmeverfahren werde ich morgen den Antrag stellen, die gesamten Akten des vom letzten Bayerischen Landtag eingesetzten „Untersuchungsausschusses Fall Mollath“ beizuziehen. Da die nunmehr zuständige sechste Strafkammer des Landgerichts Regensburg offenbar eine gründliche Aufarbeitung des gesamten Prozeßstoffes in allen seinen Verästelungen plant, wird die Strafkammer sich diesem Antrag – so hoffe ich – nicht verschließen. Der Untersuchungsausschuss hat effektive Aufklärung betrieben, deren wesentliche Ergebnisse im Minderheitenbericht niedergelegt sind. Dieser am 9.7.2013 veröffentlichte Bericht –

http://www.gruene-fraktion-bayern.de/sites/default/files/minderheitenbericht_u-ausschuss_mollath_09.07.2013.pdf

ist in der Freude um die knapp einen Monat später erfolgte Freilassung Mollaths leider etwas untergegangen.

Es hat in der Zwischenzeit zwei Einstellungsverfügungen in Verfahren gegeben, die mit dem Fall Gustl Mollaths in Zusammenhang stehen: Eine mir erst jetzt bekannt gewordene Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 4.12.2013 in dem gegen mich geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 353d Nr. 3 StGB (Verbotene Mitteilung aus Gerichtsverhandlungen); des weiteren eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München vom 30.12.2013 in dem aufgrund meiner Strafanzeige vom 16.10.2013 geführten Ermittlungsverfahren gegen Fritz Letsch wegen Verdachts des Betruges. Ersteres wurde eingestellt wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 StPO, letzteres, weil die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geboten hätten (§ 170 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Ich habe beide Dokumente ins Internet gestellt.

Hinsichtlich des in Hamburg anhängig gewesenen Verfahrens bedarf es nicht vieler Worte. Die zuständige Dezernentin teilt nicht die Auffassung des Landgerichts Hamburg in seinem dem Unterzeichner günstigen Beschluss vom 2.9.2013 (inzwischen veröffentlicht in der Neuen Juristischen Wochenschrift 2013, S. 3458 ff.). Sie konstatiert jedoch zu meinen Gunsten: „*Der Schuldgehalt der Veröffentlichung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Dokumente durch den Beschuldigten auf seiner Webseite liegt im unteren Bereich der Norm*“ und: „*Außergewöhnliche Tatfolgen sind nicht eingetreten.*“

Etwas mehr ist zu der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München zu sagen: Ihre Begründung geht am Thema vollkommen vorbei.

Zutreffend ist, dass die Steuerhinterziehung das Versuchsstadium noch nicht erreicht hat. Aber Staatsanwältin Wagner hat nicht einmal verstanden, dass es die Spender sind, die – ohne Vorsatz – ihre Steuer verkürzen, wenn sie die Spendenquittungen einreichen, sofern das Geld an Mollath ausgezahlt wird. Deshalb hat bei den nunmehr erfreulicherweise angestrebten Bemühungen des Vereins, doch noch eine Auszahlung der Spendengelder an Mollath zu ermöglichen, das Finanzamt einer Auskehrung der auf dem Spendenkonto des ZBB eingezahlten Gelder offenbar nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Spender auf eine Spendenquittung des Vereins verzichten. Eine Spendenquittung kann nämlich nur dann ausgestellt werden, wenn mit der Spende Vereinszwecke erfüllt werden. Zu den Vereinszwecken des ZBB gehört die Unterstützung einzelner Personen gerade nicht.

Auch den Betrugsvorwurf hat sie nicht verstanden. Die Spender spenden und kriegen ihre Spendenquittung, dann ist ja alles in Ordnung!

Dass die Täuschung in der Zweckverfehlung liegt, wenn die Spender ihre Spende direkt Herrn Mollath zuwenden wollten (was schon bei der schlichten Formulierung "*Unterstützung von Gustl Mollath*" nahelag, erst recht aber bei der seit Anfang Juli 2013 ins Netz gestellten Versicherung „*Die Spenden werden ausschließlich für Gustl Mollath und seine Unterstützung verwendet, die Unterstützerguppe arbeitet zu 100% ehrenamtlich*“) der Verein aber eine derartige personengebundene Zuwendung gar nicht vornehmen darf, hat sie nicht kapiert. Sie schreibt: "*Eine direkte Mittelzuwendung an den Anzeigenerstatter Mollath ist nach der Vereinssatzung und dem eigenen Spendenaufruf des Vereins zbb e.V. nicht zwingend vorgesehen, lediglich seine Unterstützung.*"

Sie ist nicht nur "*nicht zwingend vorgesehen*", sie ist dem Verein nach seiner Satzung gar nicht möglich. Ebenso wenig hat die Staatsanwältin den Scheincharakter des "Dienstvertrages" durchschaut, der vorgaukeln sollte, der Verein halte sich an seine Satzung, wenn er Mollath das Geld auszahlt.

Dass Fritz Letsch sich damit verteidigen würde, der Spendenaufruf in der seit Anfang Juli 2013 auf der Seite „Gustl-for-help“ befindlichen Fassung sei aus ihm unbekanntem Gründen und ohne seine Autorisierung ins Netz gestellt worden, war zu erwarten. Sich so zu verteidigen, ist natürlich sein gutes Recht, selbst wenn die Behauptung nicht stimmt. Die Hoffnung auf einen begrenzten Ermittlungseifer der Staatsanwaltschaften (jedenfalls in Nürnberg, Augsburg und München) ist ja stets dann begründet, wenn Gustl Mollath als Anzeigenerstat-ter auftritt.

Das Netz vergisst allerdings nie und bestraft kleine Lügen sofort:

<http://fritz-letsch.blog.de/2013/07/08/system-dringend-reformiert-kommentar-manfred-seiler-fall-mollath-zunaechst-geschichte-16221662/>

Hier hatte Fritz Letsch am 8.7.2013 den Spendenaufruf aus der Seite „Gustl-for-help“ selbst in seinen „fritz-letsch-blog“ eingestellt. Es heißt dort hinsichtlich der Spenden für das ZBB-Konto:

„Bei Angabe ihrer Adresse auf der Überweisung erhalten Sie zum Beginn des Folgejahres eine steuerlich absetzbare Spendenquittung. Unser Dank gilt den vielen Spenderinnen und Spendern, auch und gerade denen, die mit kleinen Beträgen helfen. Die Spenden werden ausschließlich für Gustl Mollath und seine Unterstützung verwendet, die Unterstützerguppe arbeitet zu 100% ehrenamtlich.“

Ich habe bei der Staatsanwaltschaft München Akteneinsicht beantragt.

*Gerhard Strate,
Hamburg, am 7. Januar 2014*

Morgen, Kinder, wird's was geben:

+ UntersuchungsausschussBayr.Landtag zum Fall #Mollath + Kommentar

von FritzLetsch ^{PRO} @ 08. Jul 2013 - 14:11:51

Die zentrale Akten-Seite:

www.gustl-for-help.de/aufruf.html **bittet:**

Das gemeinnützige Spendenkonto lautet: **Projekt Bildung - Politik - Psychiatrie im Zusammenschluss bayrischer Bildungsinitiativen | zbb e.V.**

Für die Unterstützung von Gustl Mollath sind wir dringend auf Ihre Spende angewiesen:

Vereinsregister München 12020, Steuernummer 143/224/90527

Spenden steuerabzugsfähig: Freistellungsbescheid vom 10.5.2008

Empfänger: zbb e. V.

Bank für Sozialwirtschaft

Konto: 8832203

BLZ: 70020500

IBAN: DE 95700205000008832203

BIC: BFSWDE33MUE

Stichwort DEMO Nürnberg oder ein anderer spezieller Verwendungszweck für Aktionen der politischen Bildung sind möglich.

Bei Angabe Ihrer Adresse auf der Überweisung erhalten Sie zum Beginn des Folgejahres eine steuerlich absetzbare Spendenquittung. Unser Dank gilt den vielen Spenderinnen und Spendern, auch und gerade denen, die mit kleinen Beträgen helfen. Die Spenden werden ausschließlich für Gustl Mollath und seine Unterstützung verwendet, die Unterstützerguppe arbeitet zu 100% ehrenamtlich.

Kommentar schreiben | ☆ Weitersagen   

Tags: Bayreuth, Ex-IN, Gutachten, Landtag, Mollath, Rechtsbeugung

Trackback-Adresse anzeigen